

Besondere Bedingungen der Tarife SG10 und SG20 (Optionstarif)

Stand 01.01.2021

Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder als Kinder familienversichert oder als Ehegatte über einen Versicherungspflichtigen familienversichert sind, sind abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach folgenden Besonderen Bedingungen der Tarife SG10 und SG20 mit Optionsmöglichkeit versicherungsfähig:

1. Die monatliche Beitragsrate richtet sich bei den Beitragsgruppen nach dem erreichten Alter; maßgeblich ist das im jeweiligen Kalenderjahr vollendete Lebensjahr. Diese Beitragsraten sind ohne Alterungsrückstellung kalkuliert.
2. Die Versicherungsfähigkeit nach den Besonderen Bedingungen entfällt mit Ablauf des Monats in dem die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung (ohne dass Versicherungspflicht eintritt) endet, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 40. Lebensjahr vollendet. Von dem auf die Beendigung der Versicherungsfähigkeit folgenden Monatsbeginn an wird die Versicherung – ohne dass es eines Antrages bedarf – ohne Unterbrechung in der Beitragsgruppe der mit Alterungsrückstellung kalkulierten Tarife SG1 bzw. SG2 nach dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Eintrittsalter weitergeführt.
3. Entfällt die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung (ohne dass Versicherungspflicht eintritt), besteht für die versicherte Person das Recht, das Versicherungsverhältnis ohne erneute Gesundheitsprüfung und unter Anrechnung von Wartezeiten in Tarife der Krankheitskostenvollversicherung, der Krankentagegeldversicherung und der Pflegepflichtversicherung umzustellen, in denen sie zu diesem Zeitpunkt versicherungsfähig ist. Hierfür ist es erforderlich,

dass die Umstellung spätestens 2 Monate nach dem Wegfall der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung beantragt wird und sich der beantragte Umstellungstermin unmittelbar an den Wegfall der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung anschließt. In der Krankentagegeldversicherung gilt zusätzlich, dass eine Umstellung bis zu 130 % des zum Umstellungszeitpunkt maßgebenden höchsten Krankentagegeldes der gesetzlichen Krankenversicherung möglich und eine Umstellung in den Tarif TA 2 (Karenzzeit von 2 Wochen) ausgeschlossen ist.

Die Besonderen Bedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, die Krankentagegeldversicherung und die private Pflegepflichtversicherung, jeweils bestehend aus Teil I Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009, MB/KT 2009, MB/PPV 2017) und Teil II Tarifbedingungen sowie den Bedingungen zu den Tarifen SG1/SG2.

Monatliche Beiträge in Euro

Alter	Männer und Frauen	
	Tarife	
	SG10	SG20
16 – 20	26,23	20,48
21 – 25	30,40	24,03
26 – 30	36,99	28,53
31 – 35	41,93	32,87
36 – 40	42,43	35,40